

Satzung für den „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hasloh“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hasloh“. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hasloh.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist

- Die Förderung des Brandschutzes.
- Die Förderung der Jugendfeuerwehr.
- Die Förderung des Musikzuges.
- Die Förderung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- Die soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen im besonderen Fällen.
- Die Förderung und Pflege der Kameradschaft.

2.2. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Öffentlichkeitsarbeit und Brauchtumpflege
- Veröffentlichungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung.
- Verwaltung, Schutz und Pflege des Eigentums des Vereins.
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Partnerschaftspflege zu anderen Organisationen und Vereinen.

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag (Vordruck) entscheidet der Vorstand.

3.2. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

4.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

4.4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4.5. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

4.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.2. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- dem Vorsitzenden (Gemeindeführer oder Stellvertreter)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (frei wählbar)
- dem Schriftführer (Schriftführer der FF)
- dem Schatzmeister (Kassenwart der FF oder Stellvertreter)
- einem Beisitzer (frei wählbar)
- einem Beisitzer für den Musikzug (Vorsitzender Musikzug oder Stellvertreter)
- einem Beisitzer für die Jugendfeuerwehr (Jugendwart oder Stellvertreter)

7.2. Der Vorsitzende ist regelmäßig der jeweilige Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hasloh, der von deren Mitgliederversammlung nach demokratischen Regeln gewählt wird. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zahlungsanweisungen dürfen vom Schatzmeister alleine unterschrieben werden. (gilt nur im Innenverhältnis).

7.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und der zwei Beisitzer für den Musikzug und die Jugendfeuerwehr, erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl, es sei denn, eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder fordert eine geheime Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Vorstand der FF Hasloh
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand hat eine Amtsperiode von drei Jahren. Der Vorstand, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und die zwei Beisitzer für den Musikzug und die Jugendfeuerwehr wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

10.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

10.2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

11.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

11.2 Über jede Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (oder dem Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die beschlossene Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung der FF Hasloh zu bestätigen und tritt erst danach in Kraft.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 16 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Der dritte Kassenprüfer ist Ersatzprüfer. Er wird nur tätig, falls einer der ersten beiden Prüfer ausfällt. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 17 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

17.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer oder ein vom Vorsitzenden zu benennendes Vereinsmitglied ein Protokoll anzufertigen.

17.2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

17.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

17.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

17.5. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

17.6. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. stattdessen von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

18.1. Mindestens einmal im Jahr und zwar in den ersten 5 Monaten des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und / oder in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

18.2. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

18.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Quickborn, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen worden.

Hasloh, den 15.05.2025

Bestätigt durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 12.05.2025.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grundlage des § 5 der Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hasloh beschließt die Mitgliederversammlung am 15.08.2024 folgende Beitragsordnung:

Beitragsordnung

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 20,-.
2. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag sollte per Lastschrift erhoben werden.
4. Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung und des Musikzuges der Feuerwehr Hasloh, Mitglieder der Verwaltungsabteilung sowie Ehrenmitglieder der Feuerwehr Hasloh sind als Mitglied im Förderverein von der Beitragszahlung befreit. Sie unterstützen bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich den Vereinszweck.
5. Außer aus den Beiträgen finanziert sich der Förderverein auch durch Spenden. Diese dürfen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern geleistet werden.
6. Die Beitragsordnung tritt zum 15.08.2024 in Kraft.

=====

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.